

Übersicht über Vergütungssätze für Strom aus Biomasse gemäß dem EEG 2009 (Cent/kWh)¹

			2009 (EEG 2009)			2010 (EEG 2009) ²			2011 (EEG 2009) ²		
			bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW
Grundvergütung			11,67	9,18	8,25	11,55	9,09	8,17	11,44	9	8,09
Luftreinhaltungs-Bonus			1		/	0,99		/	0,98		/
KWK-Bonus	EEG 2004		2	2	2	2	2	2	2	2	2
	EEG 2009		3	3	3	2,97	2,97	2,97	2,94	2,94	2,94
NawaRo-Bonus			7	7	4	6,93	6,93	3,96	6,86	6,86	3,92
Gülle-Bonus			4	1	/	3,96	0,99	/	3,92	0,98	/
Landschaftspflege-Bonus			2		/	1,98		/	1,96		/
Technologie-Bonus	Gasauf- bereitung³	350 Nm ³	2	2	2	1,98	1,98	1,98	1,96	1,96	1,96
		700 Nm ³	1	1	1	0,99	0,99	0,99	0,98	0,98	0,98
		>700 Nm ³	/	/	/	/	/	/	/	/	/
	Innovative Anlagentechnik		2	2	2	1,98	1,98	1,98	1,96	1,96	1,96

Anmerkungen rückseitig

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann vom Fachverband Biogas e.V. keine Haftung übernommen werden.

Anmerkungen

1 Die Höhe der Vergütung für Strom, außer dem Technologie-Bonus für Gasaufbereitung (vgl. Fn. 3), bestimmt sich jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert. Eine Anlage mit einer Leistung von 750 kW, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurde, erhält demnach bis 150 kW 11,67 ct/kWh, zwischen 150 und 500 kW 9,18 ct/kWh und für die verbleibenden 250 kW 8,25 ct/kWh.

2 Für Anlagen, die ab dem 01.01.2010 in Betrieb genommen werden, sinken Grundvergütung und Boni gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2009 jährlich degressiv um 1%. Zur Berechnung von Grundvergütung und Boni späterer Inbetriebnahmejahre muss der Vergütungssatz des Jahres 2009 mit $0,99^{\text{Inbetriebnahmejahr}-2009}$ multipliziert werden. Der Wert ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden und gilt für die gesamte Vergütungsdauer in unveränderter Höhe.

3 Der Technologie-Bonus für Gasaufbereitung wird nur bis zu einer maximalen installierten Kapazität der Gasaufbereitungsanlage von 700 Normkubikmeter (ca. 2,8 MW) aufbereitetem Rohgas pro Stunde gewährt, bei höherer Kapazität entfällt der Bonus. Bis zu einer maximalen Kapazität von 350 Normkubikmeter (ca. 1,4 MW) beträgt die Bonushöhe 2 ct/kWh, bei einer Kapazität zwischen 350 und 700 Normkubikmeter beträgt der Bonus für die gesamte Einspeiseleistung nur noch 1 ct/kWh. Eine anteilige Vergütung findet nicht statt.

Hinweis: Anlagen, die aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 EEG 2009 einsetzen, erhalten keinen Gülle- und Luftreinhaltungs-Bonus.

Stand: November 2009